"Möglichkeiten der Vorsorge" / 2016 G. Eggert

Möglichkeiten der Vorsorge

- Vorsorgevollmacht

  Die Vorsorgevollmacht ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen autonomen Partnern (§164 ff BGB).

  Der Vollmachtgeber muss geschäftsfähig sein.

  Der Vollmachtnehmer kann nach Vorlage des Originals der Vollmacht direkt handeln.

  Basis: absolutes Vertrauen

- Betreuungsverfügung

  In einer Betreuungsverfügung wird der Wunsch eines Menschen festgehalten, welche Person oder Institution im Fall der Betreuungsbedürftigkeit die gerichtliche Betreuung übernehmen soll.

  Der gewünschte Betreuer ist nach Gerichtsbeschluss und in den vom Gericht festgelegten Aufgabenkreisen handlungsfähig.

  Basis: gerichtlich kontrolliertes Dienstleistungsverhältnis

- Patientenverfügung

  Die Patientenverfügung ist die persönliche Willenserklärung eines Menschen zur Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts in medizinischen Angelegenheiten.

  Sie legen im Voraus fest, **ob** und **wie** Sie, im Fall Ihrer **Entscheidungsunfähigkeit**, in bestimmten Situationen **ärztlich** behandelt werden möchten.

  Eine Patientenverfügung ist seit dem 01.09.2009 gesetzlich geregelt.

  Basis: die Patientenverfügung ist verbindlich! Ggf. wird zur Umsetzung des Patientenwillens ein Bevollmächtigter oder ein gesetzlicher Betreuer benötigt.

WARUM SOLLTE ICH VORSORGE TREFFEN?

- Ehegatten oder Kinder dürfen Sie bei rechtsverbindlichen Erklärungen und Entscheidungen **nur** in zwei Fällen gesetzlich vertreten:
- 1. aufgrund einer **rechtsgeschäftlichen Vollmacht** oder
- 2. wenn sie **gerichtlich bestellter Betreuer** sind.

Was spricht für eine Vorsorgevollmacht?

- Ermöglicht hohes Maß an **Selbstbestimmung**.
- Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die im Bedarfsfall nach Ihren **persönlichen Wünschen und Bedürfnissen** handeln sollen.
- Sie können jederzeit Ihre **Vollmacht** widerrufen.
- Empfehlung: beziehen Sie die gewünschten Bevollmächtigten bei der Abfassung mit ein.

Inhalte einer Vorsorgevollmacht

- Die Vertrauensperson sollte für folgende Angelegenheiten bevollmächtigt sein:

- Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalt / Wohnungsangelegenheiten
- Behörden, Post und Fernmeldeverkehr
- Vermögenssorge, Vertretung vor Gericht,
- Betreuungsverfügung, Untervollmacht

Kann der Bevollmächtige über sämtliche Regelungen frei entscheiden?

- Steht eine Entscheidung in den Bereichen an:

- Operationen mit schweren Folgen (§ 1904 BGB z.B. Amputationen oder Transplantationen) oder
- freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. geschlossene Einrichtungen /§ 1906 Abs. 1 BGB, Fixierung durch Bauchgurt /§ 1906 Abs. 4 BGB),

➢ **muss** dieses **ausdrücklich** in der Vorsorgevollmacht benannt werden und grundsätzlich im Vorfeld vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Form der Vorsorgevollmacht

- Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine **schriftliche Abfassung** notwendig.
- **Vordrucke** mit Ergänzungslinien
- **Ort, Datum** und **vollständige eigenhändige Unterschrift** dürfen keinesfalls fehlen.
- Überprüfen Sie regelmäßig das Dokument auf seine Gültigkeit und bestätigen Sie mit:" **überprüft und bestätigt, Unterschrift und Datum"**
- **Beglaubigung:** Der Notar bestätigt die Gültigkeit Ihrer Unterschrift.
- **Beurkundung:** Der Notar stellt fest, das keine Bedenken über Ihre Geschäftsfähigkeit bestehen und klärt Sie über den Inhalt auf.
- Die notarielle Beurkundung ist **empfehlenswert**, wenn Sie:
  - ➢ umfangreiches Vermögen besitzen,
  - ➢ mehrere Bevollmächtigte einsetzen und
  - ➢ spezielle Handlungsanweisungen festlegen.
- Die notarielle Beurkundung ist **erforderlich**, wenn Ihre Vollmacht :
  - ➢ zum Erwerb / Veräußerung von Grundstücken oder
  - ➢ zur Darlehensaufnahme berechtigen soll.

Aufbewahrung der Vollmacht

- Eine **Vollmacht** ist nur als Original gültig.
- Teilen Sie den Bevollmächtigten den Ort der Aufbewahrung mit**, eine unauffindbare Vollmacht kann nicht wirksam werden.**
- Registrierung beim **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer Berlin.

Quelle: Justizministerium NRW, Düsseldorf